

Kooperations-, und Finanzierungsvertrag

der

Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd

Bahnhofstraße 1 - Hauptbahnhof -
67655 Kaiserslautern
nachfolgend „**ZSPNV Süd**“ genannt
als Federführer

und der

Landkreis Bad Kreuznach

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
nachfolgend „**LK-KH**“ genannt

und der

Landkreis Kusel

Trierer Str. 49-51
66869 Kusel
nachfolgend „**LK-KUS**“ genannt

und das

Land Rheinland-Pfalz

**vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
nachfolgend „**MWVLW**“ genannt

schließen folgenden Kooperations- und Finanzierungsvertrag
für die Durchführung von Nutzen-, Kostenuntersuchungen für die stillgelegte Glantalbahn
Staudernheim – Meisenheim – Lauterecken-Grumbach – St. Julian – Altenglan (-Kusel)

Präambel

Die Verbandsversammlung des ZSPNV Süd hat in der Sitzung am 10.06.2020 beschlossen, dass die Reaktivierung der stillgelegten Glantalbahnabschnitte Staudernheim – Meisenheim – Lauterecken-Grumbach und Lauterecken-Grumbach – St. Julian – Altenglan (-Kusel) untersucht werden sollen. Hiermit wurde die Geschäftsstelle des ZSPNV Süd beauftragt.

Zur Ermittlung des Infrastruktur- und Finanzierungsbedarfs sowie zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit beider Strecken, soll auf Basis der Besprechung am 25.09.2020 eine Preisanfrage für eine Machbarkeitsstudie (beinhaltet Grobkostenschätzung für die Reaktivierung, bzw. den Neubau der Infrastruktur, Kosten-, Nutzenuntersuchung) für beide Strecken erfolgen. Hierbei soll die Preisanfrage für die Bahnstrecke Lauterecken – Altenglan optional durchgeführt werden. Nach Vorlage der Kosten wird dann durch den Landkreis Kusel entschieden, ob die Machbarkeitsuntersuchung auch für die Strecke Lauterecken – Altenglan beauftragt werden soll.

Auf der Grundlage dieses Kooperations- und Finanzierungsvertrags mit allen Vertragspartnern sollen diese Untersuchungen erfolgen. Die Betriebsprogramme werden durch den ZSPNV Süd zur Verfügung gestellt und mit den Partner im Vorfeld abgestimmt.

§ 1 Ziele

Dieser Kooperations- und Finanzierungsvertrag dient dem Ziel, die Machbarkeit der Reaktivierung der stillgelegten Glantalbahnabschnitte Staudernheim – Meisenheim – Lauterecken-Grumbach und optional für den Streckenabschnitt Lauterecken-Grumbach – St. Julian – Altenglan (-Kusel) für den Personen- und Güterverkehr zu untersuchen, um eine erste Einschätzung zur Umsetzbarkeit einer Reaktivierung dieser Bahnlinien zu erhalten. Dazu sind folgende Leistungen von dem federführenden Vertragspartner (Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd) an ein/mehrere dafür qualifizierte Beratungsbüros zu vergeben:

I. Strecke Staudernheim – Meisenheim – Lauterecken-Grumbach

Ermittlung des Infrastrukturbedarfes auf Basis des zu entwickelnden Betriebsprogramms:

Benötigter Infrastrukturbedarf (Oberbau, Ingenieurbauwerke, Leit- und Sicherungstechnik (LST)) für den Personen- und/oder Güterverkehr (ob ausreichende Potenziale für den Güterverkehr (in Form von Ganzzügen) vorhanden sind, wird durch den jeweiligen Landkreis in Abstimmung mit dem ZSPNV Süd und dem MWVLW bei den ortsansässigen Betrieben angefragt.) zusammen mit einer Kostengrobschätzung (analog Lph 1 HOAI).

Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für die leit- und sicherungstechnische Einbindung der Strecke in die benachbarten Bahnhöfe Staudernheim und Lauterecken (analog Lph 1 HOAI).

Es ist ein Betrieb der Infrastruktur der Strecke durch eine NE-Bahn zu unterstellen.

II. Optional: Strecke Lauterecken-Grumbach – St. Julian – Altenglan (-Kusel)

Ermittlung des Infrastrukturbedarfes gemäß des zur Verfügung gestellten Betriebsprogramms:

Benötigter Infrastrukturbedarf (Oberbau, Ingenieurbauwerke, Leit- und Sicherungstechnik (LST)) für den Personen- und/oder Güterverkehr (ob ausreichende Potenziale für den Güterverkehr (in Form von Ganzzügen) vorhanden sind, wird durch den jeweiligen Landkreis in Abstimmung mit dem ZSPNV Süd und dem MWVLW bei den ortsansässigen Betrieben angefragt.) zusammen mit einer Kostengrobschätzung (analog Lph 1 HOAI).

Ermittlung der voraussichtlichen Kosten für die leit- und sicherungstechnische Einbindung der Strecke in die benachbarten Bahnhöfe Altenglan und Lauterecken (analog Lph 1 HOAI).

Es ist ein Betrieb der Infrastruktur der Strecke durch eine NE-Bahn zu unterstellen.

§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen der Untersuchung hat der ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd in enger Zusammenarbeit mit dem MWVLW die Federführung inne, übernimmt in Abstimmung mit den Vertragspartnern die Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung der erforderlichen Ingenieurleistungen und stellt den Vertragspartnern die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Die für die Machbarkeitsstudie benötigten Betriebsprogramme für die Schiene und den Bus werden durch den ZSPNV Süd erarbeitet und mit den Partner abgestimmt. Diese werden den Auftragnehmern, die die Infrastrukturplanung und die Nutzen-, Kostenuntersuchung erstellen, durch den ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd in Abstimmung mit den Vertragspartnern dieses Vertrages vorgegeben. Grundlage für den Ohnefall wird das künftige Buskonzept für den Bereich Rheinhessen/Nahe.
- (2) Der Federführende richtet zur Begleitung der Untersuchung einen Projektarbeitskreis mit den Vertragspartnern ein.
- (3) Für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kooperationsvertrages benennen die Vertragspartner Ansprechpartner. Dies sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung:
 - SPNV-SÜD: Michael Heilmann, Rouven Essig-Feulner
 - LK-KH: Marco Rohr
 - LK-KUS: Manuela Weber
 - MWVLW: Andreas Heinz, Marc Roberts
- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben unter Nennung der jeweils anderen Vertragspartner nach vorheriger Abstimmung über das Projekt zu berichten. Eine etwaige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt ist zwischen den

Vertragspartnern abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Vertragspartner. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 3 Kosten und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkosten für die Machbarkeitsuntersuchung werden vorläufig auf ca. 150.000 Euro (brutto) geschätzt. Die Vertragspartner tragen die Kosten wie nachfolgend dargestellt. Die Kostenteilungsquote gilt auch im Falle von Kostensteigerungen.
- (2) Für die Machbarkeitsuntersuchung fallen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kooperations- und Finanzierungsvertrags vsl. folgende Kosten an:

	Dienstleister	Kosten (brutto)
Ingenieurleistungen für NKU		50.000 € (geschätzter Aufwand)
Ingenieurleistungen für Anpassung Buskonzept		20.000 € (geschätzter Aufwand)
Grobkostenschätzung Infrastruktureaktivierung Staudernheim – Meisenheim – Lauterecken	NE	40.000 € (geschätzter Aufwand)
Grobkostenschätzung Infrastruktureaktivierung Lauterecken – St. Julian – Altenglan (-Kusel)	NE	40.000 € (geschätzter Aufwand)
Summe		150.000 € (geschätzter Aufwand)

- (3) Folgender verbindlicher Kostenplan wird hierfür zwischen den Vertragspartnern vereinbart:

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau werden die finanziellen Aufwendungen für die Grobkostenschätzungen der Infrastruktureaktivierungen (ca. 80.000 €) übernommen.

Die verbleibenden 70.000 € werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

	Kostenanteil
MWVLW	25 %
ZSPNV Süd	25 %
Landkreis Bad Kreuznach	25 %
Landkreis Kusel	25 %

- (4) Der Zahlungsplan folgt aus der Auftragsdurchführung und den in den Verträgen näher geregelten Fälligkeiten. Die Zahlungen der Vertragspartner an den Federführer sind jeweils nach Rechnungsstellung auf Anforderung des Federführers fällig.
- (5) Für Kosten, die im Rahmen der Projektdurchführung bei den Vertragspartnern entstehen, kommt jeder Vertragspartner selbst auf.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet mit der Vorlage und Abnahme der Machbarkeitsuntersuchung/NKU durch die Vertragspartner, vsl. im im ersten Halbjahr 2022.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bezugnehmend auf den Beschluss der Verbandsversammlung soll in einem ersten Schritt nur eine Grobkostenschätzung (Lph 1 HOAI) für die Reaktivierung/Neubau der Infrastruktur sowie die daraus abgeleitete Ermittlung des Nutzen-Kosten-Faktors durch den Auftragnehmer erfolgen (siehe § 1). Sofern für die jeweilige Strecke ein positiver Nutzen-Kosten-Faktor ermittelt wird, soll auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd eine vertiefte Planung (Lph 2 HOAI- Vorentwurfsplanung) erfolgen.
- (2) Eine Umsetzung und Finanzierung des Projekts soll nach den erweiterten Fördermöglichkeiten des Bundes-GVFG erfolgen. Da für das Projekt ein NE-Bahnbetrieb vorgesehen ist, wären die kommunalen Gebietskörperschaften für die Antragstellung nach dem Bundes-GVFG zuständig. Die weiteren Planungen müssten daher - wie bei vergleichbaren Bundes-GVFG-Projekten (z. B. aktuell Reaktivierung Homburg – Zweibrücken) - durch die kommunalen Gebietskörperschaften beauftragt und vorfinanziert werden. Im Rahmen einer Umsetzung des Projekts wird als Planungskosten ein pauschaler Anteil von 10 % an den Baukosten als zuwendungsfähige Kosten anerkannt und vom Bund bezuschusst.
- (3) Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (4) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (6) Gerichtsstand ist Mainz.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrecht-

erhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (8) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd

Kaiserslautern, den

.....
Dr. Fritz Brechtel
Verbandsvorsteher

Landkreis Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den

.....
Bettina Dickes
Landrätin

Landkreis Kusel

Kusel, den

.....
Otto Rubly
Landrat

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**

Mainz, den

.....
Andy Becht
Staatssekretär